



Star-Riders Switzerland

Statuten

Diese Statuten verwenden aus Gründen der redaktionellen Erleichterung immer die männliche Sprachform, ohne dass damit irgendeine diskriminierende Absicht verfolgt wird.

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Star-Riders Switzerland besteht eine Clubgemeinschaft mit Sitz in der Schweiz. Das Clubjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12.

Art. 2 Die Star-Riders bezwecken das Ausüben des Motorradfahrens und der Kontaktpflege.

II. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

Art. 3 Die Star-Riders umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Member
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Art. 4 Member nehmen am Vereinsleben AKTIV teil.

Art. 5 Passivmitglieder sind Freunde und Gönner der Clubgemeinschaft, die diesen durch finanzielle Beiträge unterstützen und an div. Anlässen teilnehmen dürfen.

Art. 6 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Clubgemeinschaft besonders verdient gemacht haben.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 7 Member kann jeder werden, der ein Motorrad der Star-Reihe von Yamaha fährt oder einen Chopper.

Über die Aufnahme neuer Member entscheidet das „Mehr“ an den Stammtischen.

Art. 8 Wer den Star-Riders Switzerland beitrifft, unterzieht sich deren Statuten.

C. Rechte und Pflichten

Art. 9 Alle Member sind berechtigt an den Anlässen der Star-Riders teilzunehmen.

Art.10 Member sind an Stammtischen stimmberechtigt.

Art.11 Passivmitglieder sind an den Anlässen willkommen. Am Stammtisch haben sie jedoch kein Stimmrecht.

Art.12 Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Member, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art.13 Die Mitgliederbeiträge werden jeweils am Stammtisch festgelegt. Die Mitgliederbeiträge dürfen CHF 150.- nicht übersteigen. Mitglieder in der beruflichen Ausbildung können einen Antrag auf Beitragsvergünstigung an die Clubleitung richten.

Art.14 Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen vom Stammtisch festgelegten Beiträge zu erbringen.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

Art.15 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art.16 Der Austritt aus der Clubgemeinschaft kann – unter Wahrung einer Mitteilung an die Clubführung jederzeit erfolgen.

Art.17 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen der Star-Riders zuwider handeln, die dem Ansehen der Clubgemeinschaft Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Clubgemeinschaft nicht nachkommen, können durch die Clubführung ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgender Stammtisch offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Stammtisch entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

Art.18 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

III. Organisation

Art.19 Organe des Clubs sind

- der Stammtisch
- die Clubführung

A. - Stammtisch

Art.20 Der ordentliche Stammtisch findet monatlich am ersten Freitag statt. Die Einladung findet im Forum statt.

Art.21 In die Kompetenz des Stammtisches fallen

- Sämtliche Änderungen und Wünsche der Mitglieder

Art.22 Anträge oder Änderungen werden vorher im INTERNA -Forum beschrieben .

Art.23 Der Stammtisch fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit der Stimmenden. .

B. Clubführung

Art.24 Die Clubführung ist das ausführende Organ des Clubs. Es vertritt den Club nach aussen. Die Clubführung beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz des Stammtisches fallen.

Art.25 Die Clubführung soll aus mindestens 2, höchstens aber 4 Mitgliedern bestehen, er konstituiert sich selbst, wobei folgende Funktionen zu besetzen sind.

- Clubführung
- Clubführung Assistenz

Art.26 Bei Austritt oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes, bestimmt der Vorstand über die Nachfolge.

Art.27 Für die Star-Riders Switzerland zeichnet rechtsverbindlich die Clubführung im Einzelnen
Für den Postcheck- und Bankverkehr
führt die Clubführung den Zahlungsverkehr aus.
Ableben der Clubführung oder in Notfällen zeichnen 2 Vollmember in Kollektiv die Bankgeschäfte bis zur Neuregelung.

C. Rechnungswesen

Art.28 Jedes Mitglied hat das Recht das Kassenbuch einzusehen.

IV. Finanzielles

Art.29 Zur Bestreitung der Auslagen der Clubgemeinschaft dienen die Mitgliederbeiträge .

Art.30 Für die Verbindlichkeit der Star-Riders Switzerland ist nur das Clubvermögen haftbar.
Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

V. Statutenrevision, Auflösung des Clubs, Allgemeines

Art.31 Die Statuten können durch den Stammtisch revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind die Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art.32 Die Auflösung oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Stammtisch möglich. Der Antrag zu einen solchen Stammtisch ist von der Clubführung oder der stimmberechtigten Mitgliedern des Clubs zu stellen. Am Stammtisch selbst entscheidet das Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Art.33 Ein nach Auflösung des Clubs, verbleibendes Vermögen soll einer gemeinnützigen Institution gespendet werden.

Art.34 Die Star-Riders Switzerland haften nicht für Schäden, welche Mitglieder an Motorradtreffen oder sonstigen Veranstaltungen verursachen.

Art.35 Das Logo der Star-Riders Switzerland ist Eigentum und darf ohne schriftliche Genehmigung des Eigentümers nicht verwendet werden.

Die vorliegenden Statuten wurden am Stammtisch genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Winterthur, Januar 2016

Clubführung der Star-Riders Switzerland

Reingard Aeberli
Werner Aeberli